

# Satzung

## Kreisverkehrswacht Hersfeld-Rotenburg e.V.

Die Satzung vom 10. Sept. 1985 ist überarbeitet worden und erhält durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.03.07...folgende Fassung.  
Sie ist beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter dem Aktenzeichen - VR 1348 - und Nachtrag vom 16. August 1989 in das Vereinsregister eingetragen worden.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Kreisverkehrswacht Hersfeld - Rotenburg e.V.**  
Er hat seinen Sitz in **36179 Bebra, Tel. 06622/1823**

- 1) Der Verein ist der Deutschen Verkehrswacht - und der Landesverkehrswacht Hessen e. V. zugehörig.  
Er wurde als Kreisverkehrswacht Hersfeld-Rotenburg nach Fusion mit den Kreisverkehrswachten Hersfeld - gegründet am 15.09.1953 - und Rotenburg - gegründet am 07.12.1953 am 13.06.1972 weitergeführt.
- 2) Der Zuständigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Hersfeld - Rotenburg.

#### § 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative
  - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
  - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
  - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
  - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
  - e) seine Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten.
- 2) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in seinem Einzugsbereich Geltung zu verschaffen, verpflichtet er sich, die Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. durchzuführen.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51-68.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Vereinsämter

- 1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal bestellt werden; § 3 (4) ist zu beachten.